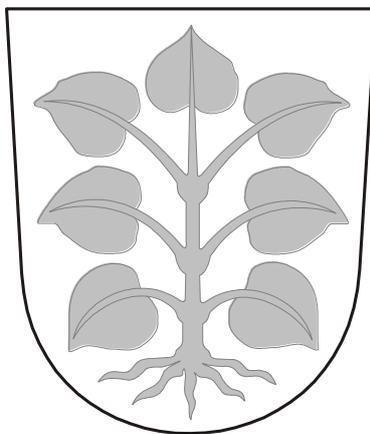


# Einwohnergemeinde Laupen



## Gebührenverordnung Kabelnetz

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Oktober 2006  
Mit Änderungen beschlossen am 13. Januar 2014

**Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf:**

- das Reglement Kabelnetz 07.12.2006

**nachfolgenden Gebührentarif Kabelnetz Laupen.****Einmalige Anschlussgebühren**

Die einmaligen Anschlussgebühren sind eine pauschale Kostenbeteiligung der Liegenschaftseigentümer an die Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Kabelnetz bis zum Hausanschlusskasten.

Die Erd- und Grabarbeiten auf dem privaten Grundstück gehen bauseits zu Lasten des Eigentümers und sind in der einmaligen Anschlussgebühr nicht inbegriffen (s. Reglement über das Kabelnetz, Art. 5).

Das Kabelnetz Laupen bewegt sich Richtung Multimedia-Netzwerk. Die Multifunktionalität und die Interaktivität in Bezug auf kombinierte Informationsnutzung bedingt, dass die Hausverteilanlage und das Kabelverteilnetz bezüglich Kapazität und Signalpegel aufeinander abgestimmt werden.

Die einmalige Anschlussgebühr richtet sich deshalb nach internationalen Normenvorgaben der CENELEC, welche die Signalqualität garantieren. Die Anschlussgebühren richten sich nach der Anzahl zu versorgenden Wohnungen oder Betriebe in einem Gebäude:

Anzahl Wohnungen oder Betrieb	Übergabepiegel in dB $\mu$ V	Anschlussgebühr in CHF
1	82	1'500.-
2	86	2'000.-
4	91	2'500.-
6	93	3'000.-
10	97	4000.-
15	100	6000.-
20	103	8000.-

Für Wohnungszahlen, die nicht auf der Liste sind, gilt der jeweils höhere Ansatz.

**Inhouse-Installation**

Die Hausinstallation muss den Richtlinien der Swisscable entsprechen.

Der Einbau von zusätzlichen Verstärkern im Gebäude bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Die Kosten dieser Verstärker gehen zu Lasten des Eigentümers.

**Monatliche Abonnementsgebühren für den Radio- und Fernsehempfang**

Die monatlichen Abonnementsgebühren betragen pro Wohnung

**CHF 14.-**

(Für Alters- und Pflegeheime gelten besondere Abonnementsgebühren)



Die monatlichen Abonnementsgebühren werden jährlich einmal fällig.

Werden Anschlüsse plombiert oder deplombiert, sind die Abonnementsgebühren pro rata geschuldet.

Für Plombierungen gilt eine schriftliche Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats.

Die Plombierungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde, das Freischalten plombierter Anschlüsse geht zu Lasten des Abonnenten; Kosten CHF 50.-

### **Verschiedenes**

Digitale Breitband-Kommunikationsdienste sind direkt bei SenseLAN in Düringen zu bestellen (Tf. 026 492 06 90).

Überirdische Anlagen (Verteiler) auf Privatgrundstücken werden einmalig mit CHF 200.- entschädigt.

Der vorliegende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 2. Oktober 2006 beschlossen.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Zimmermann

M. Brönnimann

### **Publikations- und Beschlussvermerke:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| • Vorprüfung:                               | 24. Okt. 2006            |
| • Publikation im Amtsanzeiger:              | 2. und 9. Nov. 2006      |
| • Öffentliche Auflage und Mitwirkung:       | 2. Nov. bis 4. Dez. 2006 |
| • Einspracheverhandlungen:                  | keine                    |
| • Erledigte Einsprachen:                    | keine                    |
| • Unerledigte Einsprachen:                  | keine                    |
| • Beschlossen durch den Gemeinderat:        | 2. Okt. 2006             |
| • Änderungen beschlossen durch Gemeinderat: | 13. Januar 2014          |
| • Änderungen publiziert im Anzeiger Laupen: | 24. Januar 2014          |



## Änderung

Neu gegenüber der Fassung vom 2. Oktober 2006 ist folgender Abschnitt:  
Für Plombierungen gilt eine schriftliche Kündigungsfrist von 30 Tagen auf  
Ende eines Monats.

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch  
den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 23. Januar 2014

Nr.: 4

bekannt gegeben.

Laupen, 20. Januar 2014

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

